



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 2022

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
77	21.03.2022	Richtlinie zur Förderung des Vorhabens „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ (Förderrichtlinie Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft – FöRL KRiS)	234
770	22.03.2022	Bestimmung der zuständigen Behörde für den Stauraumkanal Groppenbrucher Straße in Dortmund und die Regenwasserbehandlungsanlage am Groppenbach in Castrop-Rauxel	237

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
13.04.2022	Aufhebung der Veröffentlichung „Änderung des Kreisnamens Düren“	238
	Ministerpräsident	
05.04.2022	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	238
12.04.2022	Berufskonsularische Vertretung von Georgien in Frankfurt am Main	238

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
31.03.2022	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 / 2023.	238
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
04.04.2022	Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2020 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen	238

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**77****Richtlinie zur Förderung des Vorhabens „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ (Förderrichtlinie Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft – FöRL KRiS)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
IV-7 61.09.06.02-000003

Vom 21. März 2022

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt zur Unterstützung des Vorhabens der Ruhrkonferenz „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) § 13 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),
- b) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158),
- c) Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) sowie
- d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit dem Vorhaben der Ruhrkonferenz „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ soll die Klimaresilienz von Kommunen im Gebiet des Regionalverbands Ruhr nachhaltig verbessert werden. Dies soll bis 2040 durch die 25 prozentige Abkopplung von befestigten Flächen von der Mischkanalisation und durch die Steigerung der Verdunstungsrate um zehn Prozentpunkte erreicht werden.

Um Maßnahmen zu konzentrieren und messbare Effekte zu erzeugen, werden Betrachtungsräume festgelegt, in denen Maßnahmen gebündelt und konzeptionell abgestimmt umgesetzt werden. In den festgelegten Betrachtungsräumen soll im Durchschnitt eine 25 prozentige Abkopplung von befestigten Flächen von der Mischkanalisation und eine Steigerung der Verdunstungsrate um zehn Prozentpunkte erreicht werden. Nachgewiesene Ergebnisse vorangegangener Maßnahmen können bei der Erreichung dieser Ziele berücksichtigt werden.

Das Land fördert die Festlegung der Betrachtungsräume, die Umsetzung von Maßnahmen in den Betrachtungsräumen sowie wasserwirtschaftlich relevante Einzelmaßnahmen außerhalb von Betrachtungsräumen.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Flächenentsiegelung
- b) Mulden- / Flächenversickerung
- c) Mulden-Rigolen-Versickerung
- d) Rigolenversickerung
- e) Baumrigolen
- f) Extensive Dachbegrünung
- g) Fassadenbegrünung mit Versorgung über Niederschlagswasserzisterne

h) Niederschlagswasserzuführung zum Gewässer

- i) Intensivierung der Flächenbegrünung und Baumpflanzungen mit Versorgung über gesammeltes Niederschlagswasser
- j) Machbarkeitsstudien für zielrelevante Maßnahmen
- k) Konzepte, Studien oder Analysen als fachliche Grundlage für die Festlegung von Betrachtungsräumen sowie die gegebenenfalls zugehörige Öffentlichkeitsarbeit und zugehörige Umweltbildung.

Die Förderkulisse ist das gesamte Gebiet des Regionalverbands Ruhr unter den Maßgaben der Nummer 4.

3**Zuwendungsempfängerin**

Zuwendungsempfängerin ist die Emschergenossenschaft.

Die Emschergenossenschaft darf die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Gemeinden, Gemeindeverbände, Privatpersonen sowie juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts, im Folgenden „Dritte“, nach Maßgabe der Nummer 6.2 weiterleiten.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Betrachtungsräume**

Maßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstabe a bis j sind grundsätzlich innerhalb eines festgelegten Betrachtungsraums durchzuführen, für den ein Maßnahmenkonzept entwickelt und in dem die Maßnahmen mit dem Ziel gebündelt werden, eine 25 prozentige Abkopplung von befestigten Flächen von der Mischkanalisation und eine um zehn Prozentpunkte erhöhte Verdunstungsrate zu erreichen.

Geförderte Maßnahmen müssen zur Zielerreichung innerhalb des jeweiligen Betrachtungsraums beitragen.

Die Betrachtungsräume sind im Rahmen eines integralen Planungsprozesses unter Beteiligung der zuständigen Bezirksregierungen zu entwickeln. Zur Prüfung, ob eine Maßnahme innerhalb eines festgelegten Betrachtungsraums liegt, holt die Bewilligungsbehörde die Bestätigung der zuständigen Bezirksregierung ein.

4.2**Gewährung von Zuwendungen bis 31. Dezember 2023**

Bis zum 31. Dezember 2023 ist das Vorliegen einer konzeptionellen Planung für Betrachtungsräume als Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen noch nicht zwingend erforderlich. Bis dahin gilt:

4.2.1

Für die Erstellung von Konzepten für Betrachtungsräume kann die Gewährung von Zuwendungen bis spätestens 31. Dezember 2023 erfolgen. Während dieses Zeitraumes können auch Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung als begleitende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Betrachtungsräumen gefördert werden.

4.2.2

Bauliche No-Regret-Maßnahmen innerhalb des Gebiets potenzieller, aber bei Maßnahmenbeginn noch nicht festgelegter Betrachtungsräume können gefördert werden, wenn sie auch unabhängig von der Einbindung in einen Betrachtungsraum wasserwirtschaftliches Potenzial im Sinne der Förderziele aufweisen.

4.2.3

Übrige in diesem Zeitraum beantragte Einzelmaßnahmen müssen wasserwirtschaftlich relevantes Potenzial für Abkopplung, Verdunstung oder in beiden Bereichen aufweisen.

Die für Einzelmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2023 gewährten Zuwendungen dürfen in Summe 25 Prozent der jährlich der Bewilligungsbehörde zur Bewirtschaftung

tung zugewiesenen Haushaltsmittel aus der Abwasserabgabe nicht überschreiten.

4.3

Gewährung von Zuwendungen ab 1. Januar 2024

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2030 gelten nachfolgende Vorgaben:

4.3.1

Eine Gewährung von Zuwendungen ist vorrangig für Maßnahmen in Betrachtungsräumen möglich.

4.3.2

Andere in diesem Zeitraum beantragte Einzelmaßnahmen müssen eine wasserwirtschaftliche Relevanz in Bezug auf Abkopplungspotentiale aufweisen. Die für diese Einzelmaßnahmen gewährten Zuwendungen dürfen in Summe 15 Prozent der jährlich der Bewilligungsbehörde zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel nicht überschreiten. Innerhalb der Kommune, in der die Einzelmaßnahme umgesetzt werden soll, muss mindestens ein Betrachtungsraum festgelegt sein.

4.4

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Flächen sind vom öffentlichen Kanalnetz abzukoppeln, das im Mischsystem entwässert.

Die Sanierung vorhandener Anlagen ist ausgeschlossen.

Geförderte Maßnahmen dürfen in Höhe der Zuwendung nicht auf Mieter, in welcher Form auch immer, umgelegt werden. Eine entsprechende Erklärung des Maßnahmenträgers oder des Begünstigten ist bei der Antragstellung vorzulegen.

Zuwendungen für Maßnahmen, deren Träger die Emschergenossenschaft oder ein anderer sondergesetzlicher Wasserverband ist, dürfen nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Maßnahme durch den Verband verbandsrechtlich zulässig ist.

Die Emschergenossenschaft versichert bei Antragsstellung durch schriftliche Erklärung, dass der durch die Zuwendung bei ihr oder einem Dritten entstehende wirtschaftliche Vorteil den Höchstbetrag der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nicht überschreitet. Zuwendungen, die gegen die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 verstoßen, sind von der Emschergenossenschaft zu erstatten.

Bei Dachbegrünungen nach Nummer 2 Buchstabe f muss die Vegetationsschicht mindestens zehn Zentimeter betragen.

Dachbegrünungen nach Nummer 2 Buchstabe f im Rahmen von Neubauten und Neuerschließungen werden nur als Bestandteil eines Betrachtungsraums gefördert, zum Beispiel bei der Schließung einer versiegelten Baulücke zwischen Bestandsbauten, wenn die Maßnahmen nicht bereits im Rahmen eines innerstädtischen Planungsrechts, zum Beispiel Gründachsatzung einer Kommune, Bebauungsplan, vorgesehen sind oder waren.

Bei Fassadenbegrünungen nach Nummer 2 Buchstabe g ist der Nachweis zu erbringen,

- a) dass mindestens 50 Prozent des Niederschlags der angeschlossenen Flächen genutzt, direkt oder indirekt verdunstet, und aus der Kanalisation ferngehalten wird und
- b) dass die Nachspeisung aus Trinkwasser nur in längeren, das heißt länger als drei Wochen für den spezifischen Wasserbedarf für den Endzustand je nach Pflanzenart, mindestens jedoch drei Liter pro Quadratmeter und Tag aufsummiert über 21 Tage, Dürreperioden notwendig wird.

Ist bei der Niederschlagswasserzuführung zum Gewässer nach Nummer 2 Buchstabe h die Ableitung der Niederschlagsabflüsse in offenen Rinnen, Gräben oder Wasserläufen aufgrund der Bebauungsstrukturen nicht möglich, kann die Ableitung ganz oder teilweise in geschlossenen Systemen erfolgen.

Weitere Voraussetzung ist, dass eine Abkopplung über eine ortsnahe Versickerung ausscheidet und nur durch die Zuführung zu einem anderen Gewässer ermöglicht werden kann. Dies ist bei Antragstellung durch eine Bestätigung der zuständigen Bezirksregierung nachzuweisen, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Betrachtungsraums durchgeführt wird.

Bei Anträgen von Kommunen sind zunächst auch Teilmaßnahmen oder Teilabschnitte förderfähig, wenn ein schlüssiges Gesamtkonzept vorliegt und die vollständige Abkopplung bis spätestens Ende 2030 umgesetzt wird.

Bei der Intensivierung von Flächenbegrünungen und Baumpflanzungen nach Nummer 2 Buchstabe i ist eine Versorgung über gesammeltes Niederschlagswasser vorzusehen, um die Bewässerung mit Trinkwasser möglichst zu vermeiden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Planung durch externes Fachpersonal und Errichtung der Anlagen und Bauwerke einschließlich der Zulieferungen und der zugehörigen betrieblichen Einrichtungen sowie die Fertigstellungspflege für bis zu zwölf Monate durch ein Fachunternehmen für die unter Nummer 2 Buchstaben a bis i genannten Fördergegenstände.

Nach Nummer 2 Buchstabe j sind die Ausgaben für die Beauftragung externer Gutachter zur Erarbeitung von Machbarkeitsstudien für Maßnahmen der Nummer 2 Buchstaben a bis i zuwendungsfähig.

Für die unter Nummer 2 Buchstabe k genannten Studien, Konzepte und Analysen sind Ausgaben für die Beauftragung externer Berater zuwendungsfähig, soweit sie als fachliche Grundlage für die Festlegung des Betrachtungsraums erforderlich sind. Für zugehörige Öffentlichkeitsarbeit und zugehörige Umweltbildung sind insbesondere Ausgaben für die Beauftragung von Referenten, die Miete von Veranstaltungssälen sowie die Beschaffung oder Erstellung von Informations- und Lehrmaterialien zuwendungsfähig.

Grunderwerbsausgaben sind nur nach Nummer 2 Buchstaben a bis e, h und i zuwendungsfähig. Sie müssen Gegenstand des Zuwendungsantrags sein und der Grunderwerb muss innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums abgewickelt werden. Die Höhe der Grunderwerbsausgaben gilt als angemessen, wenn sie diejenige der Ermittlung eines Gutachterausschusses nicht überschreitet. Grunderwerbsausgaben, ohne entsprechende Nebenkosten, sind zuwendungsfähig, wenn der Maßnahmenträger oder der Begünstigte, zum Beispiel eine Kommune, wenn diese eine Maßnahmen nicht selbst umsetzt, sondern von der Emschergenossenschaft umsetzen lässt, das Grundstück von einem nicht verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Eigentümer erwirbt oder erworben hat.

Leistungen von Tochtergesellschaften sind nur zuwendungsfähig, wenn ihnen ein Werk- oder Dienstvertrag zugrunde liegt.

Die vergaberechtsfreie Beauftragung einer Tochtergesellschaft ist nur dann zuwendungsfähig, wenn die Voraussetzungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe erfüllt sind.

5.5

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- a) unbare Eigenleistungen,
- b) unbare Planungskosten,
- c) Skonti,
- d) Rabatte,
- e) Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen,
- f) Nebenkosten zu Grunderwerbskosten, wie Grunderwerbsteuer, Notarkosten, Gerichtskosten,
- g) allgemeine Nebenkosten, insbesondere Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten,
- h) Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. Ausnahmen hiervon sind gegeben, soweit die aus bergbaulichen Einwirkungen, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten resultierenden Mehrausgaben die Kosten der eigentlichen Maßnahme nicht übersteigen,
- i) die Umsatzsteuer, sofern diese als Vorsteuer abziehbar ist,
- j) Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden,
- k) die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben,
- l) Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz und Landesforstgesetz,
- m) Renaturierung von Gewässern,
- n) Ausgaben für Maßnahmen auf Flächen, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut oder befestigt worden sind. Ausnahmen hiervon sind Dach-, Fassadenbegrünungen oder Baumrigolen sowie Maßnahmen auf Flächen, die von der Verpflichtung des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen sind. Die Ausnahme von der Verpflichtung des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes darf dabei nicht aufgrund des Nachweises der nicht gegebenen Versickerungsfähigkeit erfolgt sein,
- o) Versickerungen durch Sickerschächte,
- p) Ausgaben für Bewirtung.

5.6

Mindestförderung

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mehr als 2000 Euro beträgt. Wird durch die Förderung eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder der Regionalverband Ruhr begünstigt, muss die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12 500 Euro betragen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In den Bewilligungsbescheid sind, soweit zutreffend, folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

6.1

Einzelbestimmungen

Notwendige Zulassungen müssen bei Maßnahmenbeginn vorliegen.

Geförderte Anlagen sind nach den Vorgaben behördlicher Zulassungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Besonders hingewiesen wird auf

- a) die Grundsätze zur Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26. Mai 2004 (MBL NRW S. 583) und
- b) den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes“ vom 18. Mai 1998 (MBL NRW S. 654, ber. S. 918).

Bei Dachbegrünungen nach Nummer 2 Buchstabe f dürfen die Dichtungsbahnen kein Asbest, PVC oder Wurzelschutzmittel enthalten.

Bei vergaberechtsfreier Beauftragung einer Tochtergesellschaft legt der öffentliche Auftraggeber ein quartalsweises Reporting, jeweils vier Wochen nach Quartalsende, vor, das zum jeweiligen Quartalsende die Einhaltung des § 108 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nachweist. Gewährte Zuwendungen sind wieder zurückzufordern, wenn sich nach Prüfung des quartalsweisen Reportings herausstellt, dass die beauftragte Tochtergesellschaft die Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei Auftragsvergabe nicht mehr erfüllt hat.

6.2

Weiterleitung der Zuwendung

Die Emschergenossenschaft hat bei der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten die Bestimmungen zu Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen. Sie hat in diesem Fall die maßgeblichen Bestimmungen, einschließlich Nebenbestimmungen, die sich aus der Umsetzung der Maßnahme ergeben, soweit zutreffend, an den Dritten weiterzugeben.

Die Emschergenossenschaft übernimmt, wenn sie die Zuwendung für Dritte beantragt, zusätzlich die folgenden Verpflichtungen:

- a) Erstellung eines Prüfvermerks für jeden Antrag, der zu den fachlichen Zuwendungsvoraussetzungen Stellung nimmt und eine Empfehlung für die abschließende Antragsprüfung durch die Bewilligungsbehörde ausspricht,
- b) unverzüglich schriftliche Unterrichtung der Dritten von der Bewilligung der Zuwendung oder der Ablehnung und
- c) das Hinweisen der Dritten bei der Weiterleitung der Zuwendung, dass die Zuwendung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt wird.

Die Emschergenossenschaft hat die ordnungsgemäße Durchführung sowie die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung bei der Weiterleitung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen.

6.3

Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfristen betragen

- a) für Baumaßnahmen, einschließlich Baumrigolen, 25 Jahre,
- b) für Maschinentechnik 15 Jahre,
- c) für Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSR-Technik) zehn Jahre,
- d) für Fassadenbegrünung, einschließlich Bewässerungseinrichtung, Dachbegrünung, Flächenbegrünung und Baumpflanzungen zehn Jahre.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Anzeige der Fertigstellung der geförderten Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde. Sofern die Zweckbindungsfrist unterschritten wird, muss die Emschergenossenschaft die Zu-

wendung anteilig für die nicht zweckentsprechende Nutzung in der Zweckbindungsfrist erstatten.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist vom Maßnahmenträger bei Ablauf der Frist zu dokumentieren. Konzepte, Studien und Analysen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist schriftlich unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 „Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG“ bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich – Forschungszentrum Jülich GmbH.

7.3

Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Die Förderung von Maßnahmen ist durch die Bewilligungsbehörde angemessen, längstens jedoch so zu befristen, dass innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahmen durchzuführen und abzurechnen sind (Vorlage des Verwendungsnachweises). Können die Maßnahmen nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die Bewilligungsbehörde aufgehoben werden.

7.4

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es dürfen angemessene Teilbeträge der Zuwendung angefordert werden. Die angeforderten Zuwendungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

7.5

Verwendungsnachweisverfahren

Die Emschergenossenschaft führt den Nachweis der verwendeten Mittel unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nr. 10 VVG“ gegenüber der Bewilligungsbehörde.

Bei der Weiterleitung einer Zuwendung legt der Dritte der Emschergenossenschaft den Nachweis über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vor. Wenn es sich bei dem Dritten um eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband handelt, erfolgt der Nachweis nach Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Gemäß Nummer 2 Buchstabe j und k erstellte Konzepte, Studien und Analysen sind als Datei oder in elektronischer Form mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Für Umweltbildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist ein Abschlussbericht zu erstellen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

8

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

770

Bestimmung der zuständigen Behörde für den Stauraumkanal Groppenbrucher Straße in Dortmund und die Regenwasserbehandlungsanlage am Groppenbach in Castrop-Rauxel

Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
IV-8-61.01.07.03.01

Vom 22. März 2022

1

Gegenstand

Durch den nichtveröffentlichten Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. Dezember 2002 (n.v.) – IV-7-611/5-10060 – war für den Bau der Abwasserkanäle einschließlich der Regenwasserbehandlung am Groppenbach in Castrop-Rauxel (damals SKU Dortmund – Mengede, derzeit SKU Groppenbrucher Straße) die Regierungsbezirksübergreifende Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg bestimmt worden. Mangels Veröffentlichung hat der Erlass seine Gültigkeit verloren. Die örtliche Zuständigkeit für die Regenwasserbehandlung liegt daher bei der Bezirksregierung Münster, die örtliche Zuständigkeit für den Stauraumkanal liegt bei der Bezirksregierung Arnsberg. Stauraumkanal und Regenwasserbehandlung sind technisch-funktional als Einheit zu betrachten, sodass die Bestimmung einer einheitlichen Zuständigkeit zweckmäßig ist.

2

Zuständigkeitszuweisung

Gemäß § 117 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist, wird die Bezirksregierung Arnsberg im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster für die im Zusammenhang mit der Regenwasserbehandlungsanlage in Castrop-Rauxel und dem Stauraumkanal Groppenbrucher Straße in Dortmund stehende wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, für die Anlagengenehmigung gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes sowie für die Ausübung der Gewässeraufsicht nach § 93 des Landeswassergesetzes für die genannten Anlagen und die Gewässerbenutzung als zuständige Behörde bestimmt.

3

Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

II.**Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung****„Aufhebung der Veröffentlichung
„Änderung des Kreisnamens Düren““**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
301 – 43.02.01/02 – 2 – 929/21

Vom 13. April 2022

Die Bekanntmachung „Änderung des Kreisnamens Düren“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 9. Februar 2022 (MBL NRW. S. 100), die durch Bekanntmachung vom 25. Februar 2022 (MBL NRW. S. 106) geändert worden ist, wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2022 S. 238

Ministerpräsident**Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 3 – 130 – 5/70

Vom 5. April 2022

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

Polizeikommissar Florian Mühlenbrock, Haltern am See

Polizeikommissar Till Braun, Gladbeck

Polizeikommissar Rouven Fassbender, Essen

Heidi Dinser, Düsseldorf

Kevin Dinser, Düsseldorf

Max Schmieling, Osnabrück

Ramazan Gülcan, Königswinter

Klaus Böggemann, Mettingen

Niklas Böggemann, Mettingen

Kevin de Graaf, Recke

Nico Brown, Telgte

Nino Buscher, Greifrath

Joshua Glasmachers, Nettetal

Niclas Faßbender-Hunger, Willich

Wilfried Maehler, Bochum

Michael Ide, Bochum

Polizeioberkommissarin Anna Striepeke

Edmund Surwehme, Witten

Heiko Kaminski, Bochum

Matthias Wysocki, Mönchengladbach

Tobias Allnoch, Mönchengladbach

Maximilian Fritzsche, Mönchengladbach

Polizeihauptkommissar Mario Modrezewski, Neuenkirchen

Kriminalhauptkommissar Kai Daubitz, Essen

Feyza-Naz Saat, Duisburg

Eine Öffentliche Belobigung erhielten:

Norbert Jansen, Königswinter

Roland Bielesch, Münster

Polizeihauptkommissarin Sandra Beinke, Rheine

Daniel Wurl, Essen

Christian Krause, Duisburg

Raimund Behrens, Duisburg

Joel Stöckmann, Duisburg

– MBL NRW. 2022 S. 238

**Berufskonsularische Vertretung
von Georgien in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 2 – 01.47-1/22

Vom 12. April 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Georgien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Giorgi TABATADZE am 6. April 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Levan DIASAMIDZE, am 3. Mai 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2022 S. 238

III.**Landschaftsverband Rheinland****Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 / 2023**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 31. März 2022

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 31. März 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2022 S. 238

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2020 der
Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes
und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen
Westfalen**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 4. April 2022

Die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2020 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die

zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der gpaNRW sowie die Jahresabschlüsse und die Verwendung der Jahresergebnisse sind im Internet öffentlich bekannt gemacht worden unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/>.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48147 Münster, Hörsterplatz 2, Zimmer V 2.39, 2. OG und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden. Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzufordern.

Münster, 4. April 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2022 S. 238

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569